

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

1. Zu beachtende Erläuterungen und Definitionen:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (*veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 352/1 vom 24.12.2013*) über die Anwendung der Artikel 107 und 208 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen sind unter „De-minimis“- Beihilfen staatliche Beihilfen bis zu 200.000 EUR (im Straßentransportsektor 100.000 €) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen.

Gemäß der genannten Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr von ihm sowie den mit ihm relevant verbundene Unternehmen erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen zu verlangen und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen zu überprüfen (vgl. Art. 6 der VO).

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen

gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

2. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Zuwendungsempfänger/ Unternehmen:

(Unternehmen/ Name AntragstellerIn/ Anschrift)

Das antragstellende Unternehmen ist im Straßentransportsektor tätig:

ja/ nein

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundenen Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

keine „De-minimis“-Beihilfen

die nachstehend aufgeführten „De-minimis“-Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen („Allg. De-minimis-VO“)
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („Allg. De-minimis-VO 2006“)
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor („Agrar-De-minimis-VO“),
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor („Agrar-De-minimis-VO 2007“),
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor („Fisch-De-minimis-VO“) und

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen¹ („DAWI-De-minimis-VO“)

erhalten habe/ haben (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet):

Datum des Zuwendungsbescheides/- Vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen. bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Förder-summe in EUR	Subventionswert (Beihilfenwert) in EUR

Mir ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** in Verbindung mit dem **Subventionsgesetz (SubvG)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Ich verpflichte mich, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle schriftlich mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage der hier beantragten De-minimis-Beihilfe bekannt werden.

Pforzheim, den _____ (Stempel / Unterschrift AntragstellerIn)

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.04.2012.